

DPMAnutzerforum 2023: Offene Slido Fragen

Vortrag „Aktuelles aus der Marke – Was gibt es Neues?“

29. März 2023, 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

| Frage | Antwort |
|--|--|
| <p>Welche Dienstleistungsklasse sollte bei jeder Marke immer mit angemeldet werden, um einen Schutz für die Präsentation im Internet/auf einer Webseite zu erhalten?</p> | <p>Die Anmeldung einer separaten Dienstleistungsklasse alleine für die Präsentation einer Marke im Internet ist nicht erforderlich.</p> <p>Sollen unter einer Marke Waren hergestellt und verkauft werden, ist die Präsentation der Marke im Internet zum Verkauf und zur Bewerbung dieser Waren von der jeweiligen Warenklasse umfasst. Sollen unter einer Marke Dienstleistungen angeboten werden, richtet sich die zu beanspruchende Dienstleistungsklasse nach der Art der angebotenen Dienstleistungen. Auch hier ist dann die Bewerbung dieser Dienstleistungen im Internet vom Schutz der Dienstleistungsklasse umfasst. Eine Anmeldung separater Klassen für Dienstleistungen im Internet ist nur erforderlich, wenn der Anmelder unter seiner Marke Online-Dienstleistungen für Dritte erbringen möchte, z.B. Online-Werbung für Dritte schalten (Klasse 35), Webseiten für Dritte gestalten (Klasse 42), Dritten (telekommunikationsmäßig/technisch nach Art eines Providers) den Zugriff auf das Internet verschaffen (Klasse 38) oder Inhalte für Dritte hosten (Klasse 42).</p> <p>Hintergrund ist, dass bei den für das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis wählbaren Begriffen grundsätzlich zwischen Waren und Dienstleistungen unterschieden wird. Dienstleistungen sind im Gegensatz zu materiellen Waren immaterielle Wirtschaftsgüter, nämlich Tätigkeiten mit selbstständiger wirtschaftlicher Bedeutung, die auf dem Markt für einen Dritten erbracht werden.</p> <p>Bei der Präsentation einer (eigenen) Marke des Inhabers auf dessen (eigener) Webseite handelt es sich – für sich genommen – nicht um eine solche Dienstleistung für einen Anderen, welche am Markt für einen Dritten erbracht wird. Eine Marke, welche z.B. für die Ware Bekleidungsstücke (Klasse 25) angemeldet und eingetragen wurde, kann in sämtlichen Medien für die Bewerbung und den Verkauf dieser Produkte eingesetzt werden und genießt hierfür auch Schutz. Die Marke kann in diesem Zusammenhang</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>selbstverständlich auch im Internet, auf eigenen oder fremden Webseiten oder in Online-Shops präsentiert werden. Hierfür ist keine zusätzliche Dienstleistungsklasse erforderlich. Die entsprechenden Tätigkeiten sind von der Warenklasse umfasst. Lediglich bei besonderem Schwerpunkt auf Zusatzaktivitäten oder ausgeprägten Services zur Kundenbindung käme ggf. zusätzlich die Beanspruchung von <i>(Online-)Einzelhandelsdienstleistungen auf dem Gebiet der Waren x, y, z...</i> in Klasse 35 in Betracht. Die Beanspruchung der Dienstleistung <i>(Online-)Werbung</i> in Klasse 35 zur Unterstützung des eigenen Warenverkaufs ist überflüssig, weil flankierende Maßnahmen zum Vertrieb eigener Waren (Werbung, Marketing, auch online) von der Warenklasse umfasst sind. <i>Werbung</i> in Klasse 35 meint lediglich Werbung für Dritte (Dienstleistung einer Werbeagentur).</p> |
| <p>Wie kann ich eine farbige IR-Marke, die eine deutsche Priorität beanspruchen soll, knapp oder am Priortag einreichen, so dass ich eine Empfangsbescheinigung bekomme?</p> | <p>Die Anmeldung kann per DPMAdirektPro, DPMAdirektWeb oder per Fax vorab eingereicht werden.</p> <p>Auch die Einreichung vorab per Fax am letzten Tag der Priofrist – also ohne farbige Markendarstellung - ist fristwährend, da die IR-Anmeldung auf eine Basismarke gestützt ist und damit die Farben und die Farbverteilung klar sind. Eine Empfangsbescheinigung wird allerdings nicht am selben Tag versendet.</p> <p>Im Fall der Anmeldung per DPMAdirektWeb werden bei Anklicken des Buttons „Anmeldeunterlagen herunterladen“, Dateien zum Download bereitgestellt, darunter eine Anmelde- und eine Eingangsbestätigung.</p> |